

## Merkblatt für Hundehalter

Damit sich das Zusammenleben zwischen Hund und Mensch bewährt und auch die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung findet, gilt es manche Dinge zu beachten. Die Rücksichtnahme auf „hundelose“ Mitmenschen, Nachbarn und Passanten sollte für jeden Hundefreund selbstverständlich sein.

### **Benützung der Robidog**

Der verantwortungsbewusste Hundehalter beaufsichtigt seinen Hund so, dass er weder Trottoirs, Spazierwege, Spiel- und Sportplätze noch landwirtschaftlich genutzte Felder mit Kot verschmutzt. Helfen Sie mit, unsere Gemeinde sauber zu halten, indem Sie Kot Ihrer Hunde einsammeln und in den dafür vorgesehenen Robidog-Kästen deponieren. Bedenken Sie, dass Hundekot an unerwünschten Orten viel zur Hundefeindlichkeit und zur Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen beitragen. In der Gemeinde Frick sind ca. 35 Robidog-Kästen installiert. Die Kotsäckchen bitte korrekt aus dem Robidog herausziehen, um die Sackvorratsrolle nicht abzurollen.

Selbstverständlich sind Robidog-Säcklein nicht in Hecken, Wiesen oder öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen. Hundekot kann Eier des Hundebandwurmes oder Hundespulwurmes enthalten, die sich bei Rindern zu Bandwurmlären entwickeln. Da von diesen Larven auch der Mensch befallen werden kann, ist es wichtig, dass deren Entwicklungszyklus durch konsequentes Einsammeln des Hundekotes und durch regelmässiges Entwurmen Ihres Hundes unterbrochen wird. Die Abfallkörbe bei den Sitzbänken sind nur für kleine Abfallmengen für Rastsuchende gedacht und nicht für die Entsorgung von Hundekot.

### **Lärmbelastung**

Als pflichtbewusste Hundehalter nehmen Sie natürlich auch in diesem Fall Rücksicht auf Ihre Mitmenschen. Aus dem nachbarrechtlichen Gedanken der gegenseitigen Rücksichtnahme nach Art. 684 ZGB ergibt sich, dass die Zahl gehaltener Hunde in einem Wohnquartier nicht beliebig ausgedehnt werden kann. Je nach Zone und Rasse muss das Halten von mehr als zwei ausgewachsenen Hunden und einem Wurf Welpen bereits als übermässig betrachtet werden. Gemäss Polizeireglement Oberes Fricktal ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, von 22.00 bis 06.30 Uhr verboten.

### **Haftpflicht**

Der Hundehalter trägt für alles, was sein Hund tut, die volle Verantwortung und haftet für durch das Tier verursachte Unfälle und Schäden. In der Haushalt- und Haftpflichtversicherung sollte die Versicherungssumme für Hunde nicht durch eine Klausel beschränkt sein.

### **Hundetaxe**

Die Rechnungen für die Hundetaxe werden jeweils Ende April / Anfangs Mai nach Ankündigung im öffentlichen Publikationsorgan von der Gemeindeverwaltung verschickt. Die Taxe beträgt aktuell CHF 120.00.

### **Leinenpflicht**

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (933.211): § 21 Abs. 1

Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

Polizeireglement: § 24

Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf für weitere Örtlichkeiten eine Leinenpflicht verfügen. Häufig bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

### **Weitere Informationen**

Kynologischer Verein Fricktal: <https://www.kv-fricktal.ch/verein/>